

### **Rechtliches (ohne Gewähr):**

Bei Verdacht auf Defekt oder Manipulation der Abgasanlage, kann eine Messung angeordnet bzw. direkt vorgenommen werden, und zwar wird dann i.d.R. das Standgeräusch gemessen.

**Standgeräusch** nach 70/157/EWG, Anhang II bzw. gemäß Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG Anhang II 4.2:

Der Motor wird typischer Weise von 75% Nenndrehzahl abrupt in den Leerlauf gebracht. Gemessen und bewertet wird der maximale Geräuschpegel während dieser Verzögerung, wobei das Messmikrofon dabei in Auspuffhöhe unter 45° in einem Abstand von 0,5m steht.

Bei Überschreiten der zugelassenen Grenze droht zunächst ein Bußgeld von 20,-€ wg. Fahrt mit nicht ordnungsgemäßer bzw. defekter Auspuffanlage (wenn keine Manipulation erkennbar) und wahrscheinlich wird man die Instandsetzung nachweisen müssen.

**Verglichen mit den heute und in Zukunft geltenden Grenzwerten für Neuzulassungen sind die (für Deutschland) zugelassenen 84dB(A) Standgeräusch beim Cayenne S 4,5l sehr großzügig bemessen. Mit eingebautem Bypass wurden 82dB(A) Standgeräusch gemessen (nicht kalibriert).**

### **§49 STVZO**

(4) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß ein Fahrzeug den Anforderungen (der Absätze 1 bis 2) nicht entspricht, so ist der Führer des Fahrzeugs auf Weisung einer zuständigen Person verpflichtet, den Schallpegel im Nahfeld feststellen zu lassen. Liegt die Meßstelle nicht in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs, so besteht die Verpflichtung nur, wenn der zurückgelegte Umweg nicht mehr als 6 km beträgt. Nach der Messung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Messung zu erteilen. Die Kosten der Messung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn eine zu beanstandende Überschreitung des für das Fahrzeug zulässigen Geräuschpegels festgestellt wird.